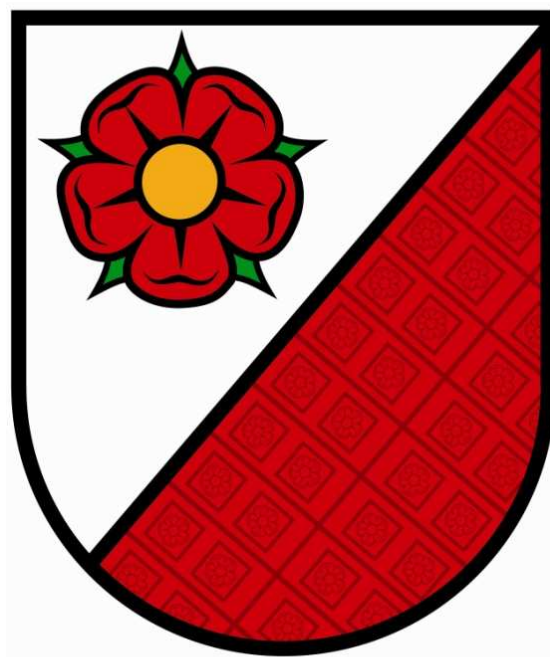


Schulreglement
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(SchulR)



3. Dezember 2011

mit Änderungen vom 06. Juni 2013

A. Organisation

A.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung regeln das gesamte Schulwesen der Einwohnergemeinde Wynigen (nachfolgend Gemeinde genannt) inklusive der Anschlussgemeinden. ¹
Bereiche	Art. 2 ¹ Zum Schulwesen der Gemeinde gehören: a) die Kindergartenklassen b) die Klassen der Primarstufe (1. bis 6. Schuljahr) c) die Klassen der Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr), umfassend die Real- und die Sekundarklassen d) die Erwachsenenbildung e) die Bibliotheken f) der freiwillige Schulsport g) die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheits- und Beratungsdienste im Schulwesen ² Die Gemeinde kann sich an weiteren Bildungsangeboten beteiligen. ³ Das Schulwesen der Gemeinde umfasst ebenfalls die Aufgabebereiche der Anschlussgemeinden welche den Vertrag über den organisatorischen Zusammenschluss der Schulen (nachfolgend Zusammenarbeitsvertrag genannt) unterzeichnen. ²

A.2 Gliederung

Schulkreise	Art. 3 ^{1...3} ^{2...4}
Zuweisung	³ Der Gemeinderat legt die Kriterien, nach denen Kindergarten- oder Primarschulkinder auf Schulstandorte aufgeteilt bzw. zugewiesen werden, in der Verordnung fest, wobei die Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages einzuhalten sind. ⁵ ⁴ Die Schulleitung beschliesst jährlich gemäss den Bestimmungen der Verordnung und des Zusammenarbeitsvertrages die Zuteilung von Kindern zu den Kindergärten und Schulhäusern, insbesondere im Interesse der Kinder und einer optimalen Klassenorganisation. ⁶

¹ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

² eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

³ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

⁴ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

⁵ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

⁶ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

⁵ Sollen in einem der beiden ehemaligen Schulkreise der Gemeinde Wynigen (Wynigen-Dorf und Wynigen-Berge) keine Schulklassen mehr geführt werden, ist für die Schliessung des Schulhauses die Zustimmung der Gemeindeversammlung nötig.⁷

A.3 Verträge mit anderen Gemeinden

Zuständigkeit **Art. 4** ¹ Für vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ist im Rahmen der Finanzkompetenz der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig.

² Die vertraglichen Vereinbarungen können insbesondere die Aufnahme und Entsendung von Schülerinnen und Schülern, die Schulgelder, die besonderen Massnahmen, die Mitbestimmung der Vertragsgemeinden sowie die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Schulleitung und des Schulsekretariates zum Gegenstand haben.

A.4 Kindergarten und Primarstufe

Kindergarten **Art. 5** ...⁸

Besondere Massnahmen **Art. 6** Die besonderen Massnahmen (Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Spezialunterricht) werden im Modell mit integrativen Förderformen im Sinne der kantonalen Verordnung umgesetzt.

Schulweg **Art. 7** ¹ Auf dem Schulweg steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Schulkindertransport durch die Gemeinde.

² Bei unzumutbarem Schulweg organisiert die Gemeinde den Transport oder vergütet den Eltern mit deren Einverständnis die Transportkosten.

³ Der Gemeinderat legt die Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit in der Verordnung fest. Er richtet sich dabei nach den kantonalen Empfehlungen und der Rechtsprechung.

⁴ Für die Schulkinder mit Wohn- oder Aufenthaltsort in den Anschlussgemeinden obliegen die Organisation des Schülertransportes und die Beurteilung der Zumutbarkeit der Schulwege der zuständigen Behörde der jeweiligen Gemeinde.⁹

⁷ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

⁸ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

⁹ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

A.5 Sekundarstufe

Unterrichtsmodell **Art. 8** ¹ Der Unterricht an der Sekundarstufe wird nach einem durchlässigen Modell geführt.

² ...¹⁰

³ Der Unterricht kann in einem Modell geführt werden, bei dem Real- und Sekundarschule integriert und in heterogenen Stammklassen unterrichtet werden, wobei für die Hauptfächer Niveaunklassen gebildet werden.

A.6 Erwachsenenbildung

Stelle für Erwachsenenbildung **Art. 9** ¹ Der Gemeinderat von Wynigen und die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden bezeichnen je separat für ihre Gemeinde eine für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle gem. Art. 6 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG). ¹¹

² Die bezeichnete Stelle koordiniert die Erwachsenenbildung.

³ Sie arbeitet mit interessierten Institutionen, die Kurse anbieten, zusammen und unterstützt sie in ihren Bemühungen.

⁴ Sie informiert regelmässig über das Erwachsenenbildungsangebot in ihrer Gemeinde. ¹²

⁵ Sie übernimmt alle weiteren Aufgaben, welche den Gemeinden durch die Gesetzgebung über die Förderung der Erwachsenenbildung übertragen werden.

A.7 Bibliotheken

Organisation **Art. 10** ¹ Die Gemeindebibliothek Wynigen ist eine öffentliche Bibliothek für die Gemeinden Wynigen und Rumendingen.

² Sie wird als Freihandbibliothek geführt.

Finanzen **Art. 11** Die Aufwendungen der Bibliothek werden gedeckt durch:
a) Beiträge der Gemeinde Wynigen
b) Beiträge der Gemeinde Rumendingen
c) Beiträge der Kirchgemeinde
d) Schenkungen und Legate

¹⁰ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

¹¹ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

¹² geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

e) Gebühren gemäss Benützungsordnung.

A.8 Freiwilliger Schulsport

- Organisation **Art. 12** Die Schulen führen bei genügender Nachfrage Kurse des freiwilligen Schulsports durch.
- Finanzen **Art. 13** Die Aufwendungen des freiwilligen Schulsports werden gedeckt durch:
- a) Beiträge der Gemeinde
 - b) Beiträge der Eltern.

B. Behörden und Organe

B.1 Der Gemeinderat

- Aufgaben **Art. 14**¹ Dem Gemeinderat obliegt im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz nach Vorberatung und Antragstellung durch die Bildungskommission, wo nötig unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion:¹³
- a) die Antragstellung an die Gemeindeversammlung bezüglich der Schliessung eines Schulhauses in der Gemeinde Wynigen
 - b) die Beschlussfassung über die Anzahl Schulklassen
 - c) die Zuteilung der Klassen auf die Schulstandorte und die Festlegung der Anzahl Vollzeiteinheiten für das jeweils nächste Schuljahr, falls der Raumbedarf nicht in den bestehenden Räumlichkeiten gedeckt werden kann
 - d) der Entscheid über die Einführung und Aufhebung von Angeboten der Schulsozialarbeit
 - e) die Festlegung des Beschäftigungsgrades der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs
 - f) der Entscheid über die Einführung und Aufhebung von Tagesschulangeboten
 - g) die Verabschiedung des Voranschlages zu Handen der Gemeindeversammlung.

2 ...¹⁴

³ Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Bildungskommission deren Organigramm.

4 ...¹⁵

¹³ gesamter Absatz inklusive aufgelistete Zuständigkeiten geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

¹⁴ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

¹⁵ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

B.2 Die Bildungskommission

Aufgaben

Art. 15¹ Die Bildungskommission ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I:¹⁶

- a) die Vorberatung und Antragstellung der Entscheide, die gemäss Art. 14 Abs. 1 durch den Gemeinderat zu fällen sind,
- b) die Bildungsstrategie,
- c) den Entscheid über das Schulmodell im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen, nach Anhörung der Vertragsgemeinden,
- d) die Zuteilung der Klassen auf die Schulstandorte und die Festlegung der Anzahl Vollzeiteinheiten für das jeweils nächste Schuljahr, sofern der Raumbedarf in den bestehenden Räumlichkeiten gedeckt werden kann
- e) die Anstellung der Schulleitung und allfällig der Tagesschulleitung,
- f) die Anstellung der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs,
- g) das pädagogische und technische Konzept von Tagesschulangeboten,
- h) den Erlass des Pflichtenhefts der Schulleitung und des Schulsekretariats,
- i) die Aufsicht über die Schulleitung und das Schulsekretariat,
- j) den Erlass eines Funktionendiagramms für die Schulen,
- k) die unbefristete Anstellung von Lehrkräften,
- l) die Organisation der Schülertransporte im Rahmen der bewilligten Verpflichtungs- und Voranschlagskredite,
- m) die Verabschiedung des Voranschlages zu Handen des Gemeinderates,
- n) die Einführung und Aufhebung sowie die Aufsicht über die Organisation der besonderen Massnahmen,
- o) die Festlegung der Sportferienwoche und der zusätzlichen Ferienwoche für Kindergarten und Primarstufe,
- p) die Organisation eines Mittagstisches ausserhalb des Tagesschulangebotes,
- q) die Bedarfsermittlung für die Einführung von Tagesschulangeboten,
- r) die Organisation einer Aufgabenhilfe in Absprache mit der Schulleitung, falls ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.

² Der Bildungskommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich:¹⁷

- a) vorzeitige Schulentlassung,
- b) Erteilungen von Verweisen an Schülerinnen und Schüler,
- c) Unterrichtsausschluss,
- d) Anzeigen wegen Schulversäumnis.

¹⁶ nachfolgend aufgelistete Zuständigkeiten geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

¹⁷ nachfolgend aufgelistete Zuständigkeiten geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

³ Im Bereich der Qualitätssicherung obliegen der Bildungskommission insbesondere folgende Aufgaben: ¹⁸

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schulen im Rahmen der Bildungsstrategie,
- b) Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton,
- c) Genehmigung des Leitbildes der Schule,
- d) Festlegung von Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung und Planung von deren Umsetzung.

⁴ Im Bereich der Organisation und Administration ist die Bildungskommission insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: ¹⁹

- a) Genehmigung des Kommunikationskonzeptes der Schule,
- b) Rahmenvorgaben der Gemeinde zu den Stundenplänen,
- c) Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht,

⁵ Die Bildungskommission ist zudem für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Aufsicht über das Bibliothekswesen
- b) die Anstellung einer nebenamtlichen Bibliotheksleiterin oder eines nebenamtlichen Bibliotheksleiters
- c) die Aufsicht über die Belange des freiwilligen Schulsports
- d) die Organisation des Kinderfestes.

⁶ Die Bildungskommission kann ihren Mitgliedern die Funktion der „Klassengotte“ bzw. des „Klassengöttis“ für bestimmte Klassen zuweisen.

⁷ Die Bildungskommission kann einzelne ihrer Aufgaben an nicht entscheidbefugte Ausschüsse delegieren.

B.3 Die Schulleitung, das Schulsekretariat und die Lehrerkonferenz

Aufgaben

Art. 16 ¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Dazu gehört insbesondere die Führung des Lehrkörpers und des Schulsekretariates und die Organisation und Administration des Schulbetriebes. ²⁰

² Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil und hat Antragsrecht.

³ Die Schulleitung wird in ihren Aufgaben vom Schulsekretariat unterstützt.

⁴ Dem Schulsekretariat obliegen neben der administrativen Unter-

¹⁸ nachfolgend aufgelistete Zuständigkeiten geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

¹⁹ nachfolgend aufgelistete Zuständigkeiten geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

²⁰ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

stützung der Schulleitung insbesondere die Administrations- und Sekretariatsaufgaben für die Bildungskommission.

⁵ Die Lehrerkonferenzen unterstützen die Schulleitung in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit.

⁶ ...²¹

⁷ Ergänzend zur kantonalen Gesetzgebung legt der Gemeinderat die Aufgaben der Schulleitung, des Schulsekretariates und der Lehrerkonferenzen in der Verordnung beziehungsweise im jeweiligen Stellenbeschrieb fest.

B.4 Elternmitsprache

Aufgaben **Art. 17** Die Elternmitsprache und -mitwirkung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Schulleitung organisiert die Elternmitsprache im Sinne von Art. 31 des Volksschulgesetzes.²²

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 18** Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss diesem Reglement werden noch bis am 31. Dezember 2012 von der Schulkommission Primarstufe und von der Schulkommission Sekundarstufe gemäss der Gemeindeordnung vom 08. August 2002 und dem Schulreglement vom 10. Juni 1999 je separat in ihrer bisherigen Zusammensetzung wahrgenommen.

Anpassungen des Reglements **Art. 19**¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften des Bundes und des Kantons Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen eigenständig beschliessen.²³

² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen dem Vernehmlassungsverfahren mit den Anschlussgemeinden und der Genehmigung durch die der Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde.²⁴

²¹ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

²² eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

²³ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

²⁴ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

Inkrafttreten

Art. 20²⁵ ¹ Dieses Reglement tritt am 01. August 2012 in Kraft.

² Es hebt das Schulreglement vom 10. Juni 1999 auf, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen gemäss obigem Artikel.

³ Die Änderungen vom 06. Juni 2013 treten per 1. August 2014 in Kraft.
²⁶

²⁵ unnummeriert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

²⁶ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 03. Dezember 2011.

Der Präsident
sig.
Peter Sommer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Das von der Gemeindeversammlung am 03. Dezember 2011 beschlossene Schulreglement wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 29. Dezember 2011.

Wynigen, 21. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013 nahm die Änderungen des Schulreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Sommer

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 3. Mai 2013 bis am 6. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 2. Mai 2013 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 12. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti